

# Auslandschweizermuseum erweitert

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1980)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938599>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erwerb einer andern Staatsangehörigkeit zu vermeiden. Trotzdem ist festzustellen, dass auch die Mitgliedstaaten des Europarates in ihrer nationalen Gesetzgebung im allgemeinen andere Wege gehen, wie dies jetzt auch das neueste Beispiel der Aenderung des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes vom 25. Juni 1976 in bezug auf die Kinder von in der Schweiz wohnenden Ausländern und Müttern von schweizerischer Abstammung zeigt.

Es ist nicht leicht, allgemein gültige Verhaltensregeln für Doppelbürger aufzustellen. In jedem einzelnen Fall sind wiederum die besonderen Verhältnisse wie auch die nationale Gesetzgebung zu beachten. Doppelbürger tun deshalb gut daran, sich bei Schwierigkeiten jeweils mit der schweizerischen Vertretung oder den entsprechenden Amtsstellen in der Schweiz in Verbindung zu setzen, sofern sie es nicht vorziehen, sich bei den Behörden ihres Wohnsitzlandes zu erkundigen. Viele Doppelbürger legen indessen Wert darauf, gegenüber den Behörden des Wohnsitzlandes, dessen Bürger sie sind, den Besitz einer zweiten Staatsangehörigkeit zu verschweigen.

### AUSLANDSCHWEIZERMUSEUM ERWEITERT

Im Auslandschweizermuseum im Schloss Penthes bei Genf ist ein weiteres Stockwerk eröffnet worden. Es enthält die Säle Lullin de Châteauvieux (Kommandant des Genfer Regiments), von Reding und Schumacher, mit Sammlungen vom 18. bis Mitte 19. Jahrhundert, die die Kriegsdienste der Schweiz in fremden Ländern zum Thema haben, vor allem in Neapel. Ein Saal ist den Pfyffer von Altishofen gewidmet. Das Prunkstück ist der Saal Fischer, der Berner Dynastie der Postmeister, deren Imperium ganz Europa deckte. Dieses Stockwerk wird in Kürze einen weiteren Saal erhalten, den "Borromini-Saal", in dem das Wirken von Schweizer Ingenieuren und Architekten im Ausland geschildert wird.

### VIERSPRACHIGE SCHWEIZ

Weil die Schweiz offiziell dreisprachig sei, so informierte die amerikanische Zeitung "Indianapolis Star" ihre Leser, hätten fast alle grösseren Orte auch drei Namen. So heisse Luzern auf französisch Lausanne und auf italienisch Lugano. Nicht wissen konnte die Zeitung, dass Luzern auf romanisch sogar Lugnez heissen könnte.